



Arbeitsgebiete - Hütten und Wege - des Alpenvereins

Grundsätze und Programm für die Tätigkeit der Sektionen in ihren Arbeitsgebieten und das Hüttenwesen des Alpenvereins.

Der Alpenverein - Deutscher Alpenverein und Oesterreichischer Alpenverein - und die Sektionen, die Hütten besitzen und Arbeitsgebiete betreuen, betrachten ihre Tätigkeit im Alpenraum als gemeinsame Aufgabe. Deshalb gelten einheitliche Ordnungen; Maßnahmen werden gegenseitig abgestimmt. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten in den Hütten.

Der Alpenverein geht davon aus, dass die Nutzung des Alpenraums für Erholung und Freizeit in Einklang zu bringen ist mit dem Schutz der Natur und Umwelt und den Interessen der einheimischen Bevölkerung.

Im Bewusstsein ihrer Verantwortung für die Mitglieder des Alpenvereins, alle anderen Bergsteiger und Bergwanderer sowie gegenüber Gesellschaft und Staat üben die Hütten und Arbeitsgebiete betreuenden Sektionen des Alpenvereins ihre Tätigkeiten in ihren Arbeitsgebieten nach folgenden Grundsätzen aus:

1. Arbeitsgebiete Natur- und Umweltschutz

Die Sektionen erfüllen ihre Aufgaben in den von ihnen übernommenen Arbeitsgebieten. Hier bemühen sie sich um die alpine Raumordnung, den Schutz von Natur und Umwelt, betreuen das Alpenvereins-Wegenetz, erhalten und verwalten die Alpenvereinshütten. Das umfangreiche Alpenvereins-Wegenetz soll entsprechend dem Grundsatzprogramm - im Deutschen Alpenverein "Grundsatzprogramm zum Schutz des Alpenraumes", im Oesterreichischen Alpenverein "Grundsatzprogramm für Naturschutz und Umweltplanung im Alpenraum" - unterhalten, aber grundsätzlich nicht erweitert werden.

Bei der Betreuung der Hütten ist es eine besondere Aufgabe der Sektionen, für eine im Sinne des Umweltschutzes einwandfreie Ver- und Entsorgung sowie Pflege der Umgebung der Hütten zu sorgen.

Näheres über die Arbeitsgebiete und Aufgaben der Sektionen regelt die Arbeitsgebietsordnung. Neben der notwendigen Zusammenarbeit von Arbeitsgebietsnachbarn, sollen alpenferne Sektionen mit den ihrem Arbeitsgebiet nahen Sektionen zusammenarbeiten.

2. Aufgabe und Funktion der Hütte

Der Alpenverein tritt vor allem mit den Hütten seiner Sektionen nach außen in Erscheinung. Sie bieten allen Bergsteigern Unterkunft und, soweit sie bewirtschaftet sind, auch Verpflegung. Sie dienen besonders auch Tätigkeiten der Sektionen. Als Alpenvereinshütten gelten die als solche anerkannten Hütten, auf denen alle Alpenvereinsmitglieder ohne Rücksicht auf ihre Sektionszugehörigkeit gleiche Rechte haben.



Die Alpenvereinshütten werden nach ihrer Funktion in drei Gruppen eingeteilt:

Kategorie I

Schutzhütte, die ihren ursprünglichen Charakter als Stützpunkt für den Bergsteiger und Bergwanderer bewahren muss. Ihre Ausstattung ist schlicht, einfache Verköstigung ist ausreichend. Sie ist Stützpunkt in einem bergsteigerisch bedeutsamen Gebiet und für den Besucher nur in Ausnahmefällen mit mechanischen Hilfen erreichbar; der Aufstieg erfordert in der Regel mindestens eine Gehstunde. Sie kann bewirtschaftet, bewartet, unbewirtschaftet oder ein Biwak sein.

Kategorie II

Alpenvereinshütte mit Stützpunktfunktion in einem vielbesuchten Gebiet, die sich wegen ihrer besseren Ausstattung und Verköstigung für mehrtägigen Winter- und/oder Sommeraufenthalt, zum Skilauf und Familienurlaub, besonders eignet. Sie kann mechanisch erreichbar sein und ist in der Regel ganzjährig bewirtschaftet.

Kategorie III

Mechanisch erreichbare Alpenvereinshütte, die vorwiegend Ausflugsziel für Tagesbesucher ist und nur wenige Nächtigungen aufweist. Ihr gastronomischer Betrieb entspricht dem landesüblichen Angebot.

Dem Charakter und der verschiedenen Zweckbestimmung der Hüttenarten entsprechend gelten für Einrichtung, Erhalten und Betriebsführung und für die Rechte der Hüttenbesucher unterschiedliche Vorschriften und Ordnungen.

3. AV-Hütten als Bauwerk

Der Alpenverein errichtet keine Hütten an neuen Standorten. Bei der Sanierung von Hütten muss sich die äußere Gestaltung der Hütte in die Landschaft möglichst wenig störend einfügen. Kapazitätserweiterungen sollen nur vorgenommen werden, wenn sie zur Vermeidung von Missständen – nicht nur von gelegentlichen Überbelegungen an Wochenenden – unerlässlich sind.

Die innere Gestaltung soll bei Wahrung des Hüttencharakters funktionsgerecht sein. Bei bewirtschafteten Hütten sollen Einrichtung und technische Ausstattung eine rationelle Betriebsführung ermöglichen.

Hütten der Kategorie I müssen grundsätzlich einen Winterraum haben, die der Kategorie II, wenn das bergsteigerische Interesse es erfordert.

4. AV-Hütten als Gast- und Beherbergungsbetrieb

Die Alpenvereinshütten stehen allen Besuchern offen, die die Hüttenordnungen anerkennen. Die besonderen Rechte der Mitglieder sind nach den Bestimmungen der Hüttenordnungen zu wahren. Gruppen, insbesondere solche von Nichtmitgliedern und solche gewerbsmäßiger Veranstalter, dürfen nicht, insbesondere nicht gegenüber Einzelbergsteigern, bevorzugt werden.



In den Hütten der Kategorie I genügt einfache Verpflegung. Hütten der Kategorie II und III können ein reichhaltiges Angebot führen. Selbstversorgung ist in den Hütten der Kategorie I und II entsprechend den jeweiligen Hüttenordnungen geregelt. Die Erfordernisse der Bergrettung sind zu wahren.

Für das Verhältnis zwischen Sektionen und Hüttenwirten gilt der Grundsatz der Partnerschaft. Ausbildung der Hüttenpächter und Schulung der Hüttenwarte der Sektionen sind eine wichtige Voraussetzung für eine zweckgerechte Betreuung der Hütten und ihrer Gäste.

5. Führung und Verwaltung der AV-Hütten

Unter Berücksichtigung ihrer Aufgabe und Zweckbestimmung sollen die Alpenvereins­hütten nach wirtschaftlichen Grundsätzen geführt werden, wobei die bergsteigerische Bedeutung Vorrang hat. Der Betrieb soll so weit wie möglich rationalisiert werden. Diesem Zweck dienen auch Maßnahmen bei der Versorgung der Hütten, beim Beschaffungswesen und bei der betriebswirtschaftlichen Gestaltung des Rechnungswesens der Sektionen. Pachtverträge sollen so gestaltet werden, dass die Sektionen einen möglichst günstigen Pachtzins erzielen. Dabei sollen die Wahrung eines der Arbeit und Verantwortung angemessenen Auskommens für den Pächter und der Grundsatz, dass die Leistungen des Pächters den berechtigten Erwartungen der Hüttenbesucher entsprechen, in gleicher Weise berücksichtigt werden.

Soweit eine Hütte der Kategorie III keine Erträge abwirft, prüfen der Hauptverein und die hüttenbesitzende Sektion im gegenseitigen Einvernehmen, ob die Hütte weiterhin als Alpenvereins­hütte geführt werden soll.

Regionale Zusammenarbeit zwischen Sektionen mit benachbarten Hütten ist geeignet, die Verwaltungsarbeit zu vereinfachen und die Rationalisierung zu fördern. Das gilt besonders auch für die Versorgung und Entsorgung der Hütten. Um die Verwaltung mehrerer Hütten zusammenzufassen oder einzelne betriebliche Funktionen zusammenzulegen, können Sektionen untereinander besondere Vereinbarungen treffen. Bei Baumaßnahmen soll alpenfernen Sektionen ermöglicht werden, besonders erfahrene Kräfte mit Sitz in der Nähe des Hüttengebietes in Anspruch zu nehmen für Bauplanung, Ausschreibung, Angebotsprüfung, Bauüberwachung, Abnahme und Abrechnung. Hierfür können besondere Organisationsformen entwickelt werden.

6. Finanzierung

Der Erhaltungs- und Betriebsaufwand der Hütten soll in erster Linie durch Einnahmen gedeckt werden. (Nächtigungs- und Tagesgebühren, Pachteinnahmen). Soweit der Aufwand nicht durch Einnahmen gedeckt werden kann, ist anzustreben, dass die Sektionen finanziell nicht unterschiedlich belastet sind. Zu diesem Zweck gewährt der Hauptverein Beihilfen und Darlehen nach besonderen Richtlinien, zum Betriebsaufwand jedoch nur bei Hütten der Kategorie I.

Für alle Alpenvereins-Hütten ist eine mittelfristige Bedarfsplanung zu erstellen und fortzuschreiben; Ziel dieser Planung ist es insbesondere, die Erhaltung und notwendige Sanierung der Schutzhütten zu sichern.



7. Aufsicht

Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Führung der Hütten ist Kontrolle, insbesondere durch die hüttenbesitzenden Sektionen, erforderlich. Sie soll Charakter und Zweckbestimmung der Hütten, Schutz von Natur und Umwelt, Wahrung der Mitgliederrechte, ordnungsgemäße und vollständige Gebührenerhebung, angemessenes Verhalten des Pächters gegenüber Mitgliedern und anderen Gästen, Einhaltung aller Bestimmungen der Hüttenordnung sowie eine das finanzielle Gesamtinteresse wahrende Wirtschaftsführung gewährleisten.

Die Organe des Hauptvereins haben das Recht, die Einhaltung der Vorschriften und Ordnungen zu überwachen. Sie veranlassen die Behebung von Missständen durch die Sektion.

8. Sonstige Objekte

Auf Hütten der Sektionen des Deutschen Alpenvereins außerhalb der Alpen und auf sonstige Objekte des Alpenvereins wie Liegenschaften, Jugendheime und -herbergen, Geschäftsstellen, Bootshäuser, Aussichtswarten u. a. finden diese Vorschriften keine Anwendung.



Arbeitsgebietsordnung (ArGo)

1. Begriff und Wirkungsbereich

- 1.1 Das Arbeitsgebiet einer Sektion des Alpenvereins ist ihre alpine Heimat. Sie betreut es im Geiste des Grundsatzprogramms des Alpenvereins und zur Wahrung der Interessen der Bergsteiger. Dabei bemüht sie sich um alpine Raumordnung, aktiven Natur- und Umweltschutz und pflegt Beziehungen zur einheimischen Bevölkerung. Zu ihren Aufgaben gehören die Anlage, die Erhaltung, die Bezeichnung und Sicherung von Wegen sowie die Erhaltung von allgemein zugänglichen Hütten und Stützpunkten.
- 1.2 Die Rechte und Pflichten aus dieser Arbeitsgebietsordnung sind nur im Alpenverein und in jenen Verbänden wirksam, mit denen eine Vereinbarung gemäß Punkt 7 abgeschlossen wurde. Rechte und Pflichten Dritter außerhalb dieses Kreises werden durch die Bestimmungen der Arbeitsgebietsordnung nicht berührt.

2. Arbeitsgebietskataster

- 2.1 Über die Arbeitsgebiete wird vom Präsidium des Oesterreichischen Alpenvereins ein Arbeitsgebietskataster geführt, in dem alle Änderungen einzutragen sind. Solche sind von den Sektionen stets zu melden.
- 2.2 Der Arbeitsgebietskataster besteht aus Landkarten, auf denen die Grenzen der Arbeitsgebiete und die Alpenvereinswege eingezeichnet sind, und aus einer Sammlung aller für die Feststellung der Arbeitsgebiete notwendigen Urkunden.
- 2.3 Die Eintragung im Arbeitsgebietskataster ist für alle Beteiligten verbindlich. Im Arbeitsgebietskataster sind auch Arbeitsgebiete Dritter ersichtlich gemacht.

3. Übernahme von Arbeitsgebieten

- 3.1 Den Sektionen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung ein festgestelltes Arbeitsgebiet gemäß 1. bereits betreuen, verbleiben diese Arbeitsgebiete mit allen sich aus dieser Ordnung ergebenden Rechten und Pflichten. Bisher nur gewohnheitsmäßig betreute Arbeitsgebiete sollen sobald wie möglich gemäß den folgenden Absätzen festgestellt werden.
- 3.2 Sektionen, die ein Arbeitsgebiet übernehmen oder ändern wollen, haben dies beim Präsidium des Oesterreichischen Alpenvereins zu beantragen. Soweit Sektionen des Deutschen Alpenvereins vom Erwerb oder von Änderungen betroffen sind, entscheidet das Präsidium des Oesterreichischen Alpenvereins im Einvernehmen mit dem Präsidium des Deutschen Alpenvereins.
- 3.3 Den Anträgen ist eine Landkarte anzuschließen, in der die Grenzen des betreffenden Arbeitsgebiets eingezeichnet sind sowie eine Aufstellung über die im Zeitpunkt des Antrages bereits bestehenden Einrichtungen oder geplanten Maßnahmen gemäß 1. Außerdem sollen die Zustimmungserklärungen der Inhaber betroffener Arbeitsgebiete beiliegen. Soweit dies nicht der Fall ist, hat das Präsidium des Oesterreichischen Alpenvereins den Inhabern von Arbeitsgebieten,



die an das betreffende Gebiet angrenzen oder sich mit diesem ganz oder teilweise decken, vor Beschlussfassung befristet Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Änderung oder Zuteilung eines Arbeitsgebietes, welches sich ganz oder teilweise mit dem Arbeitsgebiet einer anderen Sektion deckt, ist ohne Zustimmung des Inhabers des Arbeitsgebietes nur unter den in 4.2 angeführten Voraussetzungen zulässig.

3.4 Die Beschlüsse über die Zuteilung oder Änderung sind im Arbeitsgebietskataster einzutragen.

4. Aufgabe und Verlust

4.1 Die Arbeitsgebietsinhaber können die Betreuung eines Arbeitsgebietes oder von Teilen desselben niederlegen. Bis zur Bestellung eines Nachfolgers bleiben sie jedoch dem Alpenverein für die Betreuung verantwortlich, jedoch längstens auf die Dauer eines Jahres.

4.2 Der für die Sektion zuständige Bundesausschuss kann die gänzliche oder teilweise Entziehung eines Arbeitsgebietes (mit Ausnahme der Hütten und Hüttenversorgungseinrichtungen) beschließen, wenn er feststellt, dass der Inhaber sein Arbeitsgebiet trotz schriftlicher Mahnung unter Fristsetzung weiterhin gröblich vernachlässigt.

5. Rechte und Pflichten der Arbeitsgebietsinhaber

5.1 Ohne Zustimmung des Arbeitsgebietsinhabers darf keine andere Sektion des Alpenvereins oder ein anderer Verband, mit dem eine Vereinbarung gemäß 7. dieser Arbeitsgebietsordnung geschlossen wurde, in diesem Arbeitsgebiet eine Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1.1 ausüben.

5.2 Die Sektionen sind berechtigt, jederzeit Auskunft über den Inhalt des Arbeitsgebietskatasters zu verlangen. Sie können bei Verletzung ihrer durch diese Ordnung geschützten Rechte innerhalb des eigenen Vereins die Entscheidung ihres Präsidiums anrufen.

5.3 Die Arbeitsgebietsinhaber sind gegenüber dem Alpenverein verpflichtet, ihre Arbeitsgebiete gemäß 1. zu betreuen. Bei Maßnahmen, zu denen der Alpenverein nach dem Grundsatzprogramm zur Stellungnahme aufgerufen ist, werden die davon betroffenen Sektionen aufgefordert, sich möglichst frühzeitig zu informieren und darüber den Alpenverein zu unterrichten. Dem Alpenverein obliegt es, die Stellungnahme nach Anhörung der betroffenen Sektionen gegenüber der Öffentlichkeit abzugeben und zu vertreten. In Eilfällen kann die Sektion Einwendungen gegen die geplanten Vorhaben sofort erheben.

5.4 Die Einhaltung der Arbeitsgebietsordnung kann durch geeignete Maßnahmen gesichert werden.

6. Anlage und Erhaltung von Wegen

6.1 Neue Wege, einschließlich der Weitwanderwege und ihrer Markierung sowie Klettersteige dürfen von den Sektionen nur angelegt werden, wenn der Bundesausschuss vorher seine Zustimmung erteilt hat. Diese darf nur gegeben werden, wenn die Notwendigkeit unter Anlegung strengster Maßstäbe festgestellt wird, die Finanzierung der entstehenden Kosten gesichert und die Einwilligung der betroffenen Grundeigentümer nachgewiesen ist. (Für die Errichtung von



Klettersteigen ist der von DAV und OeAV ausgearbeitete „Kriterienkatalog für die Errichtung von Klettersteigen“ zu Grunde zu legen.)

- 6.2 Alpenvereinswege sollen grundsätzlich nur als Fußsteige in der hierfür erforderlichen Breite angelegt werden. Ausnahmen hiervon sind nur bei den Zugangswegen vom Tal zu Hütten, soweit es zu deren Versorgung erforderlich ist, zulässig. Wege zur allgemeinen Benützung durch Kraftfahrzeuge dürfen nicht angelegt werden.
- 6.3 Die Alpenvereinswege einschließlich der von den Sektionen betreuten Skiwege, sind durch die einheitlichen Weg- und Markierungstafeln und Richtungspfeile des Alpenvereins zu bezeichnen und nach den vom Bundesausschuss beschlossenen Richtlinien zu markieren und zu nummerieren.
- 6.4 Will eine Sektion einen vorhandenen Weg oder Klettersteig auflassen oder seine Betreuung aufgeben, so hat sie zuvor die Entscheidung des Bundesausschusses einzuholen. Bis zu dessen Entscheidung bleibt ihre Verpflichtung zur Betreuung bestehen, längstens jedoch auf die Dauer eines Jahres.

7. Vereinbarungen mit anderen Verbänden

- 7.1 Der Bundesausschuss ist ermächtigt, mit anderen Verbänden Vereinbarungen abzuschließen, durch die die Grundsätze der Arbeitsgebietsordnung möglichst einheitlich auf den Alpenraum angewendet werden sollen.
- 7.2 Mit Verbänden, die eine nach gleichen Grundsätzen aufgebaute Arbeitsgebietsordnung beschlossen haben, kann vereinbart werden, dass die festgestellten Arbeitsgebiete des Alpenvereins sowie des anderen Verbandes mit Rechtswirksamkeit für alle Beteiligten gegenseitig anerkannt werden. Die von einer solchen Vereinbarung betroffenen Arbeitsgebiete sind darin genau zu bezeichnen.
- 7.3 Neue Arbeitsgebiete, die die Interessen von Vertragsverbänden berühren, sind nur im Einvernehmen mit diesen zuzuteilen.
- 7.4 Soweit Interessen der Verbände berührt werden, kann vereinbart werden, dass an Stelle des Präsisiums ein gemeinsamer Arbeitsausschuss zur Wahrnehmung der mit dieser Ordnung dem Präsidium zugewiesenen Aufgaben betraut wird.
- 7.5 In der Vereinbarung kann ferner festgelegt werden, dass für die Schlichtung von Streitfällen zwischen Inhabern von Arbeitsgebieten verschiedener Verbände ein gemeinsamer Ausschuss der Vertragsverbände zuständig ist.
- 7.6 Gegen dessen Beschluss kann die Entscheidung eines gemeinsamen Schiedsgerichts angerufen werden. Das Schiedsgericht wird im Falle des Bedarfs gebildet. Seine Zusammensetzung und Geschäftsordnung sind in der abzuschließenden Vereinbarung nach den Grundsätzen gemäß 8. festzulegen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

8. Schlichtung von Streitfällen

- 8.1 Zur Schlichtung von Streitfällen, die sich zwischen Sektionen des Deutschen Alpenvereins und des Oesterreichischen Alpenvereins ergeben, wird ein Schiedsgericht eingesetzt. Dieses besteht



aus dem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt besitzen soll und vier Mitgliedern, die alle seit mindestens 10 Jahren dem Alpenverein angehören müssen. Diese vier Mitglieder sind der Referent für Hütten und Wege jedes Vereins und je ein weiteres, von jedem Verein benanntes Mitglied.

Der Vorsitzende wird von den vier Mitgliedern des Schiedsgerichts aus einer Vorschlagsliste von je fünf Vereinsangehörigen bestimmt. Die Vorschläge für die Liste werden von den Präsidien unterbreitet. Der Vorsitzende soll im Turnus zwischen Deutschen Alpenverein und Oesterreichischen Alpenverein wechseln. Wird eine Einigung über die Person des Vorsitzenden nicht erzielt, so wird er aus den 10 benannten Vereinsangehörigen ausgelost.

- 8.2 Kein Angehöriger des Schiedsgerichts darf einer am Streit beteiligten Sektion angehören. In einem solchen Fall benennt das betreffende Präsidium einen Ersatzmann.
- 8.3 Die Mitglieder des Schiedsgerichts treten an dem vom Vorsitzenden bestimmten Ort zusammen. Die beteiligten Parteien sind zu hören und verpflichtet, dem Schiedsgericht auf Verlangen alle für das Verfahren und die Entscheidung erforderlichen Unterlagen innerhalb einer angemessenen gesetzten Frist zur Verfügung zu stellen.
- 8.4 Die Beschlüsse, die schriftlich zu begründen sind, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, wobei Stimmenthaltung nicht zulässig ist; der Vorsitzende stimmt mit. Die von ihm und den Mitgliedern des Schiedsgerichts unterzeichneten Beschlüsse werden allen beteiligten Parteien schriftlich zugestellt.
- 8.5 Die Kosten und Auslagen für das Schiedsgericht werden von den Vereinen je zur Hälfte getragen.



Vorschrift für Bau, Erhaltung und Verwaltung der Hütten (HüVo)

1. Allgemeines

- 1.1 Die Alpenvereinshütten können von allen Alpenvereinsmitgliedern ohne Rücksicht auf die Sektionszugehörigkeit in gleicher Weise benutzt werden. Darüber hinaus stehen die Hütten allen Besuchern offen, die die Bestimmungen der Hüttenordnungen anerkennen. Mitglieder haben die in den Hüttenordnungen bestimmten Vorrechte.
- 1.2 Alpenvereinshütten sind alle Unterkünfte, die das Präsidium im Sinne dieser Vorschrift als solche anerkannt hat. Sie sind in die Kategorie I, II und III eingeteilt. Die Zuordnung der einzelnen Hütten zu diesen Kategorien nimmt das Präsidium im Einvernehmen mit der jeweiligen Sektion vor.
- 1.3 Mitgliederrechte haben alle Angehörigen von Alpenvereinssektionen sowie von befreundeten Vereinen nach Maßgabe der bestehenden Abkommen über Gegenseitigkeitsrechte.
- 1.4 Unter Berücksichtigung von Aufgabe und Zweckbestimmung der Hütten müssen Baumaßnahmen, Erhaltung und Verwaltung wirtschaftlichen Grundsätzen entsprechen.
- 1.5 Es ist anzustreben, dass bei jeder Hütte der Betriebs- und Erhaltungsaufwand aus ihrer Bewirtschaftung gedeckt wird. Zu diesem Zweck werden Nächtigungsgebühren, bei Hütten der Kategorie I von Nichtmitgliedern, die nicht übernachten, Tagesgebühren erhoben. Bei Festsetzung der Höhe dieser Gebühren durch die Sektion sollen die für die Erhaltung und den Betrieb der Hütte notwendigen Aufwendungen, die Ausstattung der Hütte und der notwendige Aufwand für die im Hüttenbereich vorhandenen Alpenvereinswege berücksichtigt werden. Außerdem soll, soweit die Bewirtschaftung der Hütte verpachtet ist, ein angemessener Pachtzins, vorzugsweise Umsatzpacht, vereinbart werden.

2. Bau, Einrichtung und Erhaltung der Hütten

- 2.1 Alpenvereinshütten und Biwaks an neuen Standorten dürfen nicht mehr gebaut werden. Baumaßnahmen an Alpenvereinshütten dürfen nur ausgeführt werden, wenn sie den Zielsetzungen des Alpenvereins, insbesondere jenen des Natur- und Umweltschutzes, und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen sowie die Finanzierung der Bau- und Einrichtungskosten und der künftigen Betriebskosten gesichert ist. Wesentliche Bauvorhaben (Ersatz-, Erweiterungs-, Um- und Rückbauten sowie Ver- und Entsorgungseinrichtungen, ausgenommen Instandsetzungen) sind dem Präsidium zu melden. Mit der Meldung ist die Planung für das Bauvorhaben vorzulegen.
- 2.2 Rechtliche Bindung zur Verwirklichung des Vorhabens dürfen erst nach erteilter Genehmigung durch die Vereinsorgane eingegangen werden.
- 2.3 Die Sektionen haben für die Instandhaltung ihrer Hütten und deren Einrichtung selbst zu sorgen.
- 2.4 Öffentliche Aufrufe, öffentliche Sammlungen und andere öffentliche Veranstaltungen zur Aufbringung der Mittel sind nur mit Zustimmung des Präsidiums zulässig.
- 2.5 Die Beteiligung von Personen, Gesellschaften oder Vereinen, ausgenommen Alpenvereinssektionen, am Bau oder Betrieb von Alpenvereinshütten ist unzulässig. Der Bundesausschuss kann Ausnahmen bewilligen.



- 2.6 Das Präsidium führt über alle Hütten des Vereins eine Datei, für die ihm die Sektionen alle erforderlichen Angaben, insbesondere auch alle bei ihren Hütten eintretenden wesentlichen Veränderungen mitzuteilen haben.
- 2.7 Hütten der Kategorie I, wenn erforderlich auch der Kategorie II, müssen grundsätzlich einen Winterraum haben, der nach Möglichkeit unmittelbar von außen zugänglich sein soll. Hütten der Kategorie I sollen einen Selbstversorgerraum haben; als solcher kann der Winterraum dienen.
- 2.8 Der Winterraum muss heizbar sowie mit Matratzenlagern, Decken, Kochgelegenheit, Geschirr und einfachen Winterrettungsmitteln ausgestattet sein. Wenn dort keine Brennstoffe vorhanden sind, muss ein Hinweis auf ihren Lagerplatz angebracht werden. In der Zeit der Nichtbewirtschaftung sind die unmittelbar von außen betretbaren Winterräume generell offen zu halten. Andere Winterräume dürfen nur mit Alpenvereins Schloss versperrt werden.
- 2.9 Im Selbstversorgerraum muss gefahrlos abgekocht werden können.
- 2.10 Die Ausstattung der Alpenvereinshütten muss der jeweiligen Kategorie entsprechen.
- 2.11 Hütten der Kategorie I haben einfache, den hygienischen Mindestanforderungen entsprechende Ausstattung. Die Schlafplätze sollen grundsätzlich Lager sein. Zimmer bis zu vier Schlafplätzen sind Zimmerlager. Matratzenlager sollen höchstens zehn Schlafplätze haben. Alle Schlafplätze dürfen nur mit Schlafsack benutzt werden.
- 2.12 Hütten der Kategorie II haben Zimmer mit Betten und können Räume mit Matratzenlager mit höchstens zehn Schlafplätzen aufweisen. Letztere dürfen nur mit Schlafsäcken benutzt werden.
- 2.13 Für die Schlafstellen gilt folgende Mindestausstattung:
- Hütten der Kategorie I
- Zimmerlager: Einzelmatratze mit Schonbezug, ein Kopfkissen und zwei Decken.
 - Matratzenlager: Matratze mit Schonbezug, ein Kopfkissen und zwei Decken.
 - Notlager: Erforderlichenfalls werden einfachere Schlafplätze als Notlager bereitgestellt.
- Hütten der Kategorie II
- Bett: Einzelmatratze, Kopfkissen mit Bezug, zwei Decken und zwei Leintücher. Die Wäsche muss bei jedem Besucherwechsel erneuert werden.
 - Matratzenlager: Matratze mit Schonbezug, ein Kopfkissen und zwei Decken.
 - Notlager: Erforderlichenfalls werden einfachere Schlafplätze als Notlager bereitgestellt.
- 2.14 In Alpenvereinshütten muss eine angemessene Mindestausstattung mit alpiner Literatur, z.B. Alpenvereins-Mitteilungen, Alpenvereinsführer, Alpenvereins-Lehrschriften und Jugendbücher für Besucher bereitgestellt werden. Außerdem muss eine lesbare Gebietskarte nach dem neuesten Stand aushängen (Alpenvereinskarte).
- 2.15 Die Hütte ist durch die Sektion nach den Bestimmungen des Bundesausschusses mit Rettungs- und Erste-Hilfe-Mitteln zu versorgen. In jeder Hütte ist an sichtbarer Stelle ein Bestandsverzeichnis der vorhandenen Rettungsbehelfe mit Angabe der nächstgelegenen Meldestelle für alpine Unfälle, der nächsten Rettungsstellen und des Arztes anzubringen. Eine Nachrichtenverbindung ins Tal zu Rettungszwecken ist anzustreben.
- 2.16 Die Rettungsmittel, Schienenmaterial und Einsatzapotheke sind gesichert aufzubewahren und laufend zu ergänzen. Hierfür ist der Bewirtschafter verantwortlich zu machen. Die Benützung dieser Gegenstände ist nur zu Rettungsunternehmungen erlaubt.
- 2.17 Daneben soll in der Hütte eine einfache Hüttenapotheke geführt werden, aus der in dringenden Fällen die Hüttenbesucher gegen angemessenen Kostenersatz versorgt werden können.



- 2.18 Das Arztfach im Erste-Hilfe-Kasten ist nur einem Arzt zugänglich zu machen.
- 2.19 An jeder Hütte ist die Hüttentafel des Alpenvereins anzubringen.

3. Beihilfe und Darlehen

- 3.1 Zu Baumaßnahmen (Erhaltungs-, Ersatz-, An-, Um- und Rückbauten, Einrichtungen zum Betrieb einer Hütte, Außenanlagen, Fernmeldeeinrichtungen) an Alpenvereinshütten - bei Kategorie I auch zum Betriebsaufwand - können auf Antrag der Sektionen Darlehen und/oder Beihilfen des Hauptvereins bewilligt werden. Bei Pachthütten und Hütten auf fremden Grund und Boden muss die Nutzung durch den Alpenverein für einen angemessenen Zeitraum gewährleistet sein.
- 3.2 Die Bewilligung von Darlehen und Beihilfen erfolgt durch die Hauptversammlung auf Vorschlag des Bundesausschusses, bei Darlehen nach der Satzung (Richtlinien) des Darlehensstockes.
- 3.3 In dringenden Fällen kann auch das Präsidium Beihilfen aus dafür vorgesehenen Haushaltsmitteln gewähren. Dies ist der Hauptversammlung zur Kenntnis zu bringen.
- 3.4 Ausführungsbestimmungen über die Bewilligung von Darlehen und Beihilfen beschließt die Hauptversammlung.

Betrieb der Hütten

- 3.5 Die Hüttenordnungen des Alpenvereins sind Bestandteile dieser Vorschrift; ihre Bestimmungen, insbesondere über Hüttenbesuch, Mitgliederrechte, Hüttengebühren, Verpflegung, Hüttenruhe sind für die Sektionen und die Hüttenbesucher verbindlich. Sie müssen in allen Alpenvereinshütten gut sichtbar für jeden Besucher ausgehängt werden.
- 3.6 Um die Einhaltung dieser Vorschrift sicher zu stellen, gilt für das Verhältnis zwischen der hüttenbesitzenden Sektion und dem Bewirtschafter (Pächter) folgendes:
- 3.7 Sektionen dürfen von den Bewirtschaftern keine Darlehen nehmen und in keiner anderen Form von ihnen wirtschaftlich abhängig sein.
- 3.8 Die Sektionen haben mit den Bewirtschaften einen schriftlichen Vertrag abzuschließen, der die Durchführung der Bestimmungen über die Einrichtung, die Erhaltung und den Betrieb der Hütten und der Hüttenordnungen, die Vorrechte der Mitglieder sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen und gewerberechlichen Bestimmungen durch die Sektion und Pächter sicherstellt. Falls eine Beteiligung des Pächters an den Nächtigungsgebühren vorgesehen ist, ist der Vertrag so zu gestalten, dass der Pächter keinen Anreiz hat, Nichtmitglieder bei der Zuweisung der Schlafplätze zu bevorzugen. Es darf deshalb als Pächteranteil an den Nächtigungsgebühren lediglich ein fester Betrag für jede Nächtigungsgebühr vereinbart werden, der bei Nächtigung von Mitgliedern und von Nichtmitgliedern gleich hoch sein muss. Eine prozentuale Beteiligung des Pächters an den Übernachtungsgebühren oder deren Überlassung in voller Höhe an den Pächter ist unzulässig. In neu abzuschließende Verträge sind insbesondere folgende Verpflichtungen des Bewirtschafters aufzunehmen:
 - 3.8.1 Der Bewirtschafter ist verpflichtet:



- Abfall zu vermeiden;
 - Abfall zu trennen in kompostierbare und wiederverwertbare Stoffe und in den dafür eingerichteten Sammelstellen im Tal zuzuleiten;
 - Restmüll ordnungsgemäß zu entsorgen.
 - Die Umgebung der Hütte ist sauber zu halten. Die Bestimmungen über den Naturschutz sind einzuhalten. Der Bewirtschafter ist ferner verpflichtet, im Sinne dieser Bestimmungen auf die Gäste einzuwirken.
- 3.8.2 Der Bewirtschafter hat die Unfallmeldestelle gewissenhaft zu führen und bei Bergnot mit allen Mitteln für schnellste Hilfeleistung zu sorgen.
- 3.8.3 Winter- und Selbstversorgerräume müssen in Ordnung gehalten werden.
- 3.8.4 Die von der Sektion vorgeschriebenen Gebühren sind von allen Besuchern einzuheben. Die Gebührentafeln sind an gut sichtbarer Stelle auszuhängen. Den Hüttenbesuchern ist die vorgeschriebene Quittung über die gezahlten Gebühren auszuhändigen. Über die eingezogenen Gebühren ist der Sektion eine ordnungsgemäße Abrechnung vorzulegen.
- 3.8.5 Der Bewirtschafter ist verpflichtet, der Sektion über eine Einnahmen, die er bei der Bewirtschaftung der Hütte erzielt, Auskunft zu erteilen und der Sektion Einblick in seine Geschäftsbücher, Belege, Steuererklärungen und Steuerbescheide zu geben und zwar für die gesamte Pachtzeit, d. h. ggf. auch noch nach Beendigung des Pachtverhältnisses.
- 3.8.6 Die Preislisten für Speisen, Getränke und Tourenproviant sind auszuhängen. Bergsteigeressen, Bergsteigergetränk und Teewasser sind nach den Bestimmungen der Hüttenordnungen abzugeben.
- 3.8.7 Der Bewirtschafter hat die von der Hauptversammlung und dem Bundesausschuss erlassenen Bestimmungen über die Benutzung der Hütte durch Gruppen, insbesondere von Alpenschulen, Reisebüros und sonstigen kommerziellen Veranstaltern sowie die hierzu ergehenden Weisungen der Sektion zu befolgen.
- 3.8.8 Nach Weisung der Sektion hat der Bewirtschafter bestimmte Räume bevorzugt für Einzelbergsteiger reserviert zu halten.
- 3.8.9 Jede Art von Werbung durch den Bewirtschafter unterliegt den Vorschriften gemäß 4.7 und 4.8 und bedarf der Genehmigung der Sektion.
- 3.8.10 Der Bewirtschafter hat seine Mitarbeiter dazu anzuhalten, die Verpflichtungen, die ihm der Sektion gegenüber obliegen, ebenfalls einzuhalten.
- 3.8.11 Für den Fall der Verletzung der o.g. Bestimmungen nach 4.4.1, 4.4.4 und 4.4.7 sind Vertragsstrafen zu vereinbaren.
- 3.8.12 Verstöße des Bewirtschafters gegen die Bestimmungen der Hüttenordnung oder dieser Vorschrift sowie die Nichteinhaltung der von der Sektion festgesetzten Gebühren berechtigen die Sektion zur fristlosen Auflösung des Vertrages.
- 3.9 Das Präsidium gibt einen Musterpachtvertrag bekannt, der diesen Bedingungen entspricht und der deshalb von den Sektionen benutzt werden soll.
- 3.10 Die Sektionen haben Kopien oder Duplikate der jeweils gültigen Pachtverträge (auch bei jeder Veränderung) sogleich nach Vertragsabschluss dem Präsidium zu übermitteln.



- 3.11 Werbung für Hütten ist erlaubt. Sie darf nur wahrheitsgemäße Angaben enthalten. Das Landschaftsbild darf nicht beeinträchtigt werden. Bei jeder Art von Werbung für die Hütte müssen das Alpenvereins-Edelweiß und der Name Alpenverein verwendet werden.
- 3.12 Fremdwerbung im Bereich von Hütten der Kategorie I ist unzulässig. Im Bereich der Hütten anderer Kategorien bedarf sie der Genehmigung des Präsidiums, die nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erteilt wird.

4. Veräußerung von Hütten - Ausscheiden einer Sektion aus dem Alpenverein

- 4.1 Zur Veräußerung oder Verpfändung oder sonstigen Belastung einer Hütte samt Zubehör oder zur Übertragung der einer Sektion an einer Hütte samt Zubehör zustehenden Rechte ist in jedem Falle die vorherige schriftliche Zustimmung des Präsidiums erforderlich. Die Sektion hat daher die von ihr beabsichtigte Veräußerung, Verpfändung oder sonstige Belastung dem Präsidium vor Eingehen jeglicher Verpflichtung Dritten gegenüber anzuzeigen.
- 4.2 Das Präsidium hat nach Eingang der Anzeige von der beabsichtigten Veräußerung oder Übertragung alle Sektionen zu verständigen und der Bundesausschuss hat zu entscheiden, an welche der zum Erwerb bereiten Sektionen die Übertragung zu erfolgen hat. Die erwerbende Sektion hat alle Verpflichtungen zu übernehmen, die ihrer Rechtsvorgängerin hinsichtlich der Hütte gegenüber dem Hauptverein obliegen.
- 4.3 Findet sich keine Sektion zum Erwerb bereit, so kann der Bundesausschuss die Hütte samt Zubehör für den Hauptverein erwerben.
- 4.4 Als Kaufpreis gilt in diesem Falle höchstens der zur Zeit des Verkaufes geltende Verkehrswert. Auf den Kaufpreis sind etwa gewährte Beihilfen gemäß 3. entsprechend anzurechnen.
- 4.5 Der Verkehrswert wird durch Schätzung ermittelt. Zu diesem Zwecke wählen die Sektion und das Präsidium je einen Schätzmänn. Diese wählen einen Obmann. Erfolgt über die Wahl des Obmannes keine Einigung, so bestimmt das für den Sitz des Präsidiums zuständige Gericht denselben.
- 4.6 Benennt die Sektion binnen eines Monats nach Aufforderung durch das Präsidium keinen Schätzmänn, so entscheidet der vom Präsidium gewählte Schätzmänn alleine.
- 4.7 Die Frist zur Ausübung des Rechtes nach 5.3 endet mit dem Ablauf von 6 Monaten, gerechnet von dem Tage an, an dem die Mitteilung von dem beabsichtigten Verkauf beim Präsidium eingeht.
- 4.8 Will der Hauptverein die Hütte nicht erwerben, so hat das Präsidium der Sektion die Zustimmung zu beabsichtigten Veräußerung oder Übertragung an Dritte zu geben.
- 4.9 Das Verfahren gemäß 5.2 und 5.3 muss nicht durchgeführt werden, wenn es sich bei der Veräußerung um eine Hütte der Kategorie III handelt, die keinerlei Ertrag abwirft und auch durch sinnvollen Einsatz von Mitteln nicht in diese Lage versetzt werden kann. Die Zustimmung zur Veräußerung an Dritte gilt als erteilt, wenn das Präsidium nicht innerhalb von 3 Monaten nach Anzeige der Verkaufsabsicht durch die Sektion schriftlich widerspricht.
- 4.10 Wenn eine Sektion durch Auflösung aus dem Alpenverein ausscheidet, so gelten die einschlägigen Bestimmungen der Satzung der Sektion.



- 4.11 Wenn eine Sektion die Hütte gröblich vernachlässigt oder ohne ihr Verschulden außerstande ist, die Hütte ordnungsgemäß zu führen, kann der Bundesausschuss geeignete Maßnahmen, z. B. Ersatzvornahmen, bei Verschulden der Sektion auch auf deren Kosten, ergreifen. Die Sektion ist vorher vom Präsidium zu hören und auf die Beanstandung und die in Betracht kommenden Maßnahmen hinzuweisen.
- 4.12 Vereinbarungen über Rechte an Hütten zwischen den Sektionen sind zulässig, sie sind jedoch dem Präsidium mitzuteilen.
- 4.13 Scheidet eine Sektion aus dem Alpenverein durch Ausschluss oder Austrittserklärung aus, so sind die zu allen Hüttenbauten, im Falle der Veräußerung einer Hütte außerhalb des Alpenvereins nur die zu dieser Hütte gewährten Beihilfen gemäß 3. zurückzuzahlen und die gewährten Darlehen fällig zu stellen.
- 4.14 Im Falle des Austritts einer Sektion oder der Veräußerung einer Hütte gemäß 5. bewilligt das Präsidium eine jährliche Abschreibung von mindestens 5 % des ursprünglichen Beihilfebetrages, wobei von diesem der Anteil der öffentlichen Hand abgezogen wird.
- 4.15 Die Sektion kann sich von der Verpflichtung zur Rückzahlung der Beihilfen und Darlehen des Hauptvereins dadurch befreien, dass sie die ihr an der Hütte zustehenden Rechte an den Hauptverein oder an eine gemäß 5.2 vom Bundesausschuss zu bestimmende Sektion überträgt.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1 Für die Erhaltung dieser Vorschrift sind die Sektionen dem Bundesausschuss verantwortlich, der die Aufsicht hierüber dem Präsidium oder Beauftragten übertragen kann.
- 5.2 Das Präsidium ist befugt, von den Sektionen Auskunft zu verlangen und die Einhaltung dieser Vorschrift durch geeignete Maßnahmen zu sichern.
- 5.3 Soweit der bauliche Zustand und die Einrichtung von Hütten mit dieser Vorschrift im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens nicht im Einklang steht, sollen die Sektionen im Rahmen ihrer Möglichkeiten mit Unterstützung des Hauptvereins Abhilfe schaffen.
- 5.4 Der Bundesausschuss kann Ausnahmen von diesen Vorschriften bewilligen, wenn besondere Verhältnisse vorliegen, die unter Zugrundelegung strengster Maßstäbe solche rechtfertigen.
- 5.5 Diese Vorschrift ersetzt die Vorschrift für Hütten und Wege des Alpenvereins in der Fassung vom 1.12.1975. Sie gilt gleichlautend für alle Hütten des Alpenvereins.

Gültig ab 1.12.2000